



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD
3003 Bern

E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5737
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 18. März 2026

Bundesgesetz über die separate Besteuerung von Geldspielgeldern am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701) – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2025, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die separate Besteuerung von Geldspielgewinnen am steuerrechtlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Resultatermittlung (Umsetzung Mo. Zanetti 23.3701) zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsatz der separaten Besteuerung am Wohnsitz zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ergebnisses

Auch wenn der Kanton Obwalden für die Zielsetzung der Motion Zanetti Verständnis hat, lehnt er die Umsetzung in der vorliegenden Variante ab. Laut dem erläuternden Bericht gewinnen schweizweit nur etwa 24 Personen pro Jahr einen Betrag von mehr als einer Million Franken. Es ist weiter davon auszugehen, dass nur ein kleiner Teil dieser Personen aufgrund eines Geldspielgewinns im laufenden Jahr den Wohnort wechselt. Einzelne Gewinne mögen zwar sehr hoch ausfallen, doch insgesamt sind das von dieser Regelung betroffene Steuersubstrat und der erwartete positive Steuereffekt für Kantone mit einer vergleichsweise höheren Besteuerung verhältnismässig gering. Im Gegenzug ist der Umsetzungsaufwand der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in den Kantonen erheblich. Er erfordert nebst der Änderung der kantonalen Steuergesetze auch Anpassungen der IT-Systeme mit entsprechenden Kostenfolgen. Der Kanton Obwalden stellt daher die Verhältnismässigkeit des Umsetzungsvorschlags in Frage.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Anknüpfung an den Zeitpunkt der Resultatermittlung vom bewährten Prinzip der persönlichen Anknüpfung für die gesamte Steuerperiode am Wohnort, der am Ende der Steuerperiode besteht, abweicht und einen steuerrechtlichen Systembruch darstellt. Die Steuerdeklaration für die betroffene steuerpflichtige Person sowie das Veranlagungsverfahren werden mit dieser Vorlage verkompliziert. Die Effizienz und den Nutzen der Umsetzung der Motion aufgrund der sehr geringen Anzahl von Fällen und des betroffenen Steuersubstrats wird in Frage gestellt.

Die mit der Motion vorgeschlagene separate Besteuerung der Geldspielgewinne führt ausserdem zu einer Verminderung der verfügbaren Informationen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Gewinns und dem Ende der Steuerperiode ein Kantonswechsel erfolgt. Denn der Wegzugskanton, der den Gewinn besteuern muss, kann eine mögliche Nichtdeklaration nicht durch die Kontrolle der Vermögensentwicklung oder anderer Informationen in der Steuererklärung überprüfen, da diese am Ende der Steuerperiode im neuen Wohnsitzkanton eingereicht wird. Ebenso verfügt der neue Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode nicht über die Daten des Jahresbeginns, um eine solche Kontrolle durchzuführen.

Ebenfalls gilt es zu beachten, dass auf die Geldspielgewinne schweizweit eine Verrechnungssteuer von 35 Prozent eingezogen wird, die bei der Deklaration des Gewinns wieder zurückerstattet wird. In einigen Kantonen fällt jedoch eine Besteuerung der Geldspielgewinne von mehr als 35 Prozent an. In diesen Fällen lohnt sich eine Deklaration steuerlich nicht, da der zu bezahlende Steuerbetrag höher wäre als die nicht zurückgeforderte Verrechnungssteuer. Die Einnahmen aus der nicht zurückgeforderten Verrechnungssteuer bleiben zu 90 Prozent beim Bund, die restlichen zehn Prozent werden auf alle Kantone gemäss ihrer Einwohnerzahl verteilt. Der bisherige Wohnsitzkanton profitiert somit also kaum von den entsprechenden Einnahmen. Insgesamt wird mit der Vorlage also das Risiko erhöht, dass am bisherigen Wohnsitzkanton gar keine ordentliche Besteuerung dieser Gewinne erfolgt.

Eine Möglichkeit, dem Problem der Informationsverminderung zu begegnen, besteht darin, bei der Verrechnungssteuer für Geldspielgewinne das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Steuer anzuwenden. Diese Lösung hat den Vorteil, dass sie bereits bekannt ist, da sie für Kapitalleistungen aus der Vorsorge angewendet wird. Der Kanton Obwalden bittet den Bundesrat diese Option erneut zu prüfen.

Festlegung des Freibetrags für Gewinne aus Glücksspielen

Der Kanton Obwalden versteht, dass aus Gründen der Harmonisierung und der Effizienz der Verrechnungssteuer der in Arti. 7 Abs. 4 lit. 1^{bis} und 11 Abs. 3^{bis} des Steuerharmonisierungsgesetzes vorgesehene Freibetrag für Lotteriegewinne künftig an den im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vorgesehenen Freibetrag gekoppelt werden soll. Der Kanton Obwalden stellt jedoch fest, dass diese Regelung die Kantone dazu zwingt, den Betrag gemäss der Berechnung zur kalten Progression der direkten Bundessteuer zu übernehmen, was als Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des Steuerharmonisierungsgesetzes anzusehen ist.

Gesetzgebung der für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständigen Behörde

Der Gesetzesentwurf sieht weiter vor, in der Verordnung über die Verrechnungssteuer zu regeln, welche Behörde für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig ist. Da der Entwurf eine Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) vorsieht, erscheint es sinnvoll, die für die Rückerstattung zuständige Behörde entsprechend dem Wohnsitz zum Zeitpunkt des Gewinns direkt in Art. 30 VStG aufzunehmen.


Finanz- und Lastenausgleich

Der Entwurf der Gesetzesänderungen und der erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens enthalten keinen Hinweis auf die Auswirkungen einer separaten Besteuerung auf den Finanz- und Lastenausgleich. Der Kanton Obwalden weist darauf hin, dass auch dieser Punkt thematisiert werden muss.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin